

Streit um die Baumaschine: Doppelter Sicherungserwerb und § 934 Alt. 2 BGB bei verbotener Eigenmacht

Mobiliarsachenrecht

Herausgabe- und Besitzschutzansprüche

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- M: Mieter der Baumaschine.
- V: Vermieter; veräußert die Maschine in der Folge zweimal zur Sicherheit.
- H: Hersteller der Baumaschine Turbo III.
- B: Bank, erste Sicherungseigentümerin.
- G: Gläubiger, zweiter (vermeintlicher) Sicherungseigentümer.

Geschehen

Fall „Mietvertrag und Lieferkette“

- M mietet eine Baumaschine vom Typ Turbo III für ein Jahr von V.
- V kauft eine Maschine dieses Typs bei H für 20.000 EUR und bezahlt den Kaufpreis.
- V und H einigen sich darauf, dass H die Maschine direkt an M ausliefert; das geschieht kurz darauf.

Fall „Erste Sicherungsübereignung an B“

- V übereignet die Maschine zur Sicherung einer Darlehensverbindlichkeit an B und tritt seine Herausgabeansprüche aus dem Mietvertrag an B ab.
- V informiert M über die Abtretung.

Fall „Zweite Sicherungsübereignung an G“

- Wenig später unterzeichnen V und der gutgläubige G eine „Übereignungserklärung“, in der V die Maschine zur Sicherung an G veräußert und seinen Herausgabeanspruch gegen M ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Herausgabeansprüche

I. § 985 BGB

Obersatz: B muss Eigentümerin und G Besitzer ohne Recht zum Besitz sein.

1. Eigentum Bs

a) Ursprünglich H (Vermutung des § 1006 BGB).

b) Übereignung H → V (§ 929 S. 1 BGB)

Subsumtion: Dingliche Einigung zwischen V und H (+). Übergabe: H gibt den unmittelbaren Besitz vollständig auf, M wird unmittelbarer Besitzer und vermittelt V als Mieter mittelbaren Besitz (§ 868 BGB); für § 929 S. 1 BGB genügt die Erlangung mittelbaren Besitzes, wenn der Veräußerer den unmittelbaren Besitz verloren hat. Berechtigung Hs (+).

c) Übereignung V → B (§§ 929 S. 1, 931 BGB)

Subsumtion: Einigung über Eigentumsübergang (+). Übergabesurrogat: V tritt seinen Herausgabeanspruch aus § 546 I BGB an B ab. Eine Mitwirkung Ms ist nicht erforderlich (BGH NJW 2018, 1471 Rn. 34); V scheidet damit aus der Besitzmittlungskette aus. Berechtigung Vs (+).

Ergebnis: B hat Eigentum erworben.

d) Möglicher Verlust durch V → G (§§ 929 S. 1, 931, 934 BGB)

Obersatz: V verfügte als ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/streit-um-die-baumaschine-doppelter-sicherungserwerb-und-934-alt-2-bgb-bei-verbotener-eigenmacht>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.